

Amt der o.ö. LandesregierungVerf - 300151/17 - 1992

Linz, am 8. April 1992

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das
Arbeitnehmerschutzgesetz
geändert wird;
Entwurf - StellungnahmeVerfassungsdienst:
Bearbeiter Dr. Hummer

Zu Zl. 61.020/7-3/92 vom 12.2.1992

Betrifft	GESETZENTWURF
	15 -GE/19 PZ
Datum:	22. APR. 1992
Verteilt	24. April 1992 Ba

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Zentral-ArbeitsinspektoratStubenring 1
1010 Wien
-----*L. Hoyer*

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 12. Februar 1992 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Als Sicherheitstechniker dürfen nach dem Entwurf nur mehr Personen eingesetzt werden, die die erforderlichen Fachkenntnisse durch den erfolgreichen Abschluß einer Fachausbildung nachgewiesen haben. Die Fachausbildung soll das notwendige Wissen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und Kenntnisse über die maßgeblichen Arbeitnehmerschutzvorschriften vermitteln.
2. Der Entwurf überläßt es dem Verordnungsgeber, den Inhalt und die Durchführung der Fachausbildung im einzelnen zu regeln. Auch der Modus der Anerkennung der Fachausbildung wie auch die Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachausbildung bleiben dem Verordnungsgeber anheim gestellt.

3. Der Gesetzentwurf definiert nicht hinreichend klar, was er unter dem notwendigen Wissen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und den Kenntnissen über die maßgeblichen Arbeitnehmerschutzvorschriften näherhin versteht. Der Auftrag an den Verordnungsgeber, Inhalt, Durchführung und Anerkennung der Fachausbildung wie auch die Voraussetzungen zur Zulassung festzulegen, ist deshalb als eine dem Art. 18 Abs. 2 B-VG widersprechende formalgesetzliche Delegation zu verstehen, weil die gesetzgeberische Intention nicht hinreichend faßbar wird.
4. Es muß bezweifelt werden, ob eine planmäßige, rationalisierte und komprimierte Fachausbildung tatsächlich zwölf Wochen in Anspruch nehmen muß. Dazu wird aber in einer gesonderten Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitstechniker/Innen näheres ausgeführt.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. M a y e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

b.w.

Amt der o.ö. LandesregierungVerf - 300151/18 - Hör

Linz, am 21. April 1992

DVR.0069264

**Bundesgesetz, mit dem das
Arbeitnehmerschutzgesetz
geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme****Verfassungsdienst:
Bearbeiter Dr. Hörmanseder**

Zu GZ 61.020/7-3/92 vom 12. Februar 1992

An das

**Bundesministerium
für Arbeit und Soziales****Stubenring 1
1010 W i e n**

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>15</u> -GE/19 <u>P2</u>
Datum: 23. APR. 1992
Verteilt <u>24. April 1992</u> <u>Bo</u>

H. Hojck

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 12. Februar 1992 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Gegen die beabsichtigte Änderung bestehen keine Einwände grundsätzlicher Natur.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß das Land Oberösterreich als Träger von Betrieben und Anstalten voraussichtlich letzten Endes die Kosten für die nunmehr verpflichtend vorgesehene Fachausbildung der in den Betrieben und Anstalten beschäftigten Sicherheitstechniker zu tragen haben wird. Vor diesem Hintergrund wird deshalb vorgeschlagen, die in Aussicht genommene Dauer der Fachausbildung von zwölf Wochen, auch im Hinblick auf die wesentlich kürzere Dauer etwa in der Bundesrepublik Deutschland, nochmals zu überdenken.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Dr. E. P e s e n d o r f e r
Landesamtsdirektor

- - -

- a) Allen
oberösterreichischen ÖVP- und SPÖ-Abgeordneten
zum Nationalrat und zum Bundesrat
- b) ✓ An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

- c) An alle
Ämter der Landesregierungen
- d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

- e) An das
Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
1014 W i e n , Minoritenplatz 3

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:
Dr. E. P e s e n d o r f e r
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
